

Garantiebedingungen für FENECON by BYD Stromspeichersysteme

Stand: 07/2015

Die FENECON GmbH & Co. KG, Brunnwiesenstraße 4, 94469 Deggendorf (FENECON), übernimmt gegenüber Endkunden die im Folgenden genannten Garantien für FENECON by BYD Stromspeichersysteme. Folgende Produktserien sind von dieser Garantie umfasst:

- FENECON by BYD MiniES-Serie
- FENECON by BYD PRO-Serie
- FENECON by BYD COMMERCIAL-Serie

1. Garantieumfang

Diese Garantie besteht aus 3 Teilen:

- 1) Produktgarantie für das Stromspeichersystem ohne Batterien: 5 Jahre
- 2) Kapazitätsgarantie für die Batterien: 12 Jahre oder max. 6000 Zyklen
- 3) Zeitwertersatzgarantie gem. KfW-Förderprogramm (nur bei Inanspruchnahme): 7 Jahre

Die Garantiebedingungen gelten für Länder der Europäischen Union sowie der Schweiz. Die Garantie richtet sich ausschließlich an den Endkunden und ist nicht übertragbar. Sie gilt für Neugeräte am Erstinstallationsort.

2. Allgemeines

Ein „Speichersystem“ im Sinne dieser Garantie ist das gelieferte System inkl. Batterie und Leistungselektronik.

Ein „Endkunde“ ist der Eigentümer und Betreiber eines Speichersystems, der dieses nicht zum Zweck des Weiterverkaufs erworben hat. Der Endkunde wird durch Einsendung des unterschriebenen Inbetriebnahme-Protokolls zum „Garantienehmer“.

Die gesetzlichen Produkthaftung-, Mängel- und Gewährleistungsansprüche gegenüber Hersteller und Verkäufer bleiben von diesen Garantiebedingungen unberührt.

3. Garantie

3.1. Produktgarantie für das Speichersystem ohne Batterien

Ein Garantiefall gemäß der Produktgarantie liegt vor, wenn das Speichersystem im Zeitraum von 60 Monaten ab Inbetriebnahme defekt ist. Ein Defekt im Sinne dieser Produktgarantie liegt vor, wenn die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems nicht mehr gegeben ist.

3.2. Kapazitätsgarantie für die Batterien

Ein Garantiefall gemäß der Kapazitätsgarantie liegt vor, wenn die Kapazität im Zeitraum von 144 Monaten ab Inbetriebnahme bzw. bis zur Erreichung von 6000 Vollzyklen – je nachdem was früher eintritt - an der Batterieausgangsseite (DC) einen Wert von 70 % der Batterie-Nennkapazität unterschreitet. Die Batterie-

Nennkapazität ist die auf dem Datenblatt als Netto-Kapazität (Batteriekapazität x DOD) oder nutzbare Kapazität ausgewiesene Energiemenge.

Bei Nachrüstung von Batterieerweiterungen beginnt die Kapazitätsgarantie der Erweiterung ab deren Inbetriebnahme.

3.3. Zeitwertersatzgarantie gemäß KfW-Förderprogramm

Voraussetzung für die Gültigkeit der Zeitwertersatzgarantie ist die Inanspruchnahme der KfW-Speicherförderung gemäß Programm 275.

Ein Garantiefall gemäß der Zeitwertersatzgarantie liegt vor, wenn die Kapazität im Zeitraum von 84 Monaten ab Inbetriebnahme an der Batterieausgangsseite (DC) einen Wert von 80 % der Batterie-Nennkapazität unterschreitet. Die Batterie-Nennkapazität ist die auf dem Datenblatt als Netto-Kapazität (Batteriekapazität x DOD) oder nutzbare Kapazität ausgewiesene Energiemenge.

Alternativ zur Kapazitätsgarantie gemäß 3.2 kann der Endkunde in diesem Fall verlangen, dass FENECON den Zeitwert der defekten Batterie ersetzt. Die Bemessungsgrundlage sind die Kosten für die Batteriemodule im Speichersystem gemäß der zum Kaufzeitpunkt gültigen Preisliste von FENECON für vergleichbare Batterien. Der Zeitwert berechnet sich anhand einer über den Zeitraum von 7 Jahren ab Installationsdatum angenommenen monatlichen Abschreibung von 1/84.

4. Garantievoraussetzungen

4.1. Fachgerechte Installation und Einweisung

Das Speichersystem muss beim Endkunden als Neugerät von einem Elektro-Fachbetrieb gemäß den Installationsbedingungen installiert und in Betrieb genommen werden. Der Elektro-Fachbetrieb hat den Endkunden in die richtige Handhabung, regelmäßige Inspektion und ggf. Wartung, sowie die Betriebsmodi des Systems einzuweisen.

4.2. Inbetriebnahme-Protokoll

Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Garantie ist ein vom Elektro-Fachbetrieb und dem Endkunden gemeinsam ausgefülltes und unterschriebenes Inbetriebnahme-Protokoll, das innerhalb von 2 Wochen ab Installationsdatum per E-Mail, Fax oder Post an FENECON zu übermitteln ist. Der Inbetriebnahmezeitpunkt mit dem zugehörigen Inbetriebnahmeprotokoll setzt den Beginn der Garantie fest. Die Garantie beginnt jedoch spätestens 4 Wochen nach Auslieferung durch FENECON.

4.3. Schadensmeldung

Vermutete Garantiefälle und Anlagendefekte sind unverzüglich an den zuständigen Elektro-Fachbetrieb zu melden. Sollte dieser nach Prüfung auf Ausschlusskriterien einen Garantiefall feststellen, wird er diesen an FENECON melden und die weitere Vorgehensweise abstimmen. Die Meldung hat schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Auftreten des Defekts unter Angabe folgender Daten zu erfolgen. Eine Vorlage zur Schadensmeldung ist auf der Website der FENECON zum Download verfügbar.

- Gerätetyp und Seriennummer
- Fehler- und Alarmmeldungen im Display (falls vorhanden)
- Genaue Beschreibung des Defekts/der Störung und der Auswirkungen im Betrieb
- Aktuell installierte Softwareversionen
- Bestätigung der Prüfung auf sämtliche Garantiausschlussgründe
- Kopie des Inbetriebnahme-Protokolls
- Originalrechnung
- Information über ggf. vorausgegangene Reparaturen, Garantie- oder Serviceleistungen bzw. Komponentenaustausch

4.4. Anerkennung Garantiefall

Der gemeldete Garantiefall wird von FENECON anhand der eingereichten Schadensmeldung geprüft. Die Anerkennung des Garantiefalls und Durchführung der u. g. Garantieleistungen erfolgen vorbehaltlich der Prüfung des Defekts am Speichersystem. Sofern es sich um keinen Garantiefall handelt, werden die erbrachten Serviceleistungen gemäß aktueller Servicekostenpreisliste in Rechnung gestellt.

5. Garantiausschluss

Kein Garantieanspruch besteht in folgenden Fällen:

- a. Nach Ablauf der Garantiezeit oder einer eventuell erworbenen Garantieverlängerung
- b. Transportschaden oder mechanische Einwirkung
- c. Unsachgemäße Installation
- d. Nichteinhaltung der Aufstellbedingungen (insb. Temperatur und Feuchtigkeit)
- e. Unsachgemäße Verwendung des Speichersystems
- f. Betreiben des Speichersystems bei defekter Schutzeinrichtung
- g. Nichteinhaltung von vorgegebenen Inspektions- und Wartungsarbeiten
- h. Veränderungen am/im Speichersystem
- i. Durchführung von Reparaturen oder Veränderungen durch nicht von FENECON dazu autorisiertem Personal
- j. Nicht lesbare oder veränderte Seriennummer am Speichersystem oder den verbauten Komponenten
- k. Schäden oder Funktionsstörungen am Speichersystem
 - durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich einwirkendes Ereignis
 - durch Überspannung
 - durch unsachgemäße oder mutwillige Handlungen
 - durch mittelbare oder unmittelbare Einwirkung von Sturm, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Überspannung, Erdbeben, Erdbeben, Überschwemmung, Explosion, Kernenergieunfall, Verschmörung und Brand
 - durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe
 - für die ein Dritter einzustehen hat

Wird das Speichersystem überwiegend oder dauerhaft im Offgridbetrieb, d.h. ohne Anschluss an das Stromnetz bzw. einer Netzersatzanlage, betrieben, gelten diese Garantiebedingungen nicht. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche bleiben davon unberührt.

Eine Teilnahme am FENECON Energy Pool führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Garantie.

6. Garantieleistungen

Sollte ein Defekt innerhalb der Garantiezeit und unberührt von Garantiausschlusskriterien auftreten, wird FENECON wahlweise

- eine andere Systemeinstellung vornehmen
- eine andere Software sowie ggf. eine Schnittstelle zur Installation zur Verfügung stellen
- diesen Defekt reparieren
- das entsprechende Ersatzteil zur Verfügung stellen
- ein gleichwertiges System (neu oder gebraucht) zur Verfügung stellen
- Batteriekapazität nachliefern oder erweitern
- die Differenz zwischen Garantie- und Ist-Kapazität zum Marktwert im Zeitpunkt des Garantiefalls monetär erstatten

Die Auswahl der Garantieleistung obliegt FENECON. Garantierfüllungsort ist am Firmensitz der FENECON. Die Garantieleistung beinhaltet die Versandkosten inkl. Rücksendekosten. Nicht enthalten sind die Arbeitsleistung für Installation oder Umbau, sowie die An- und Abreisekosten. Hierfür ist vom Endkunden ein Elektro-Fachbetrieb zu beauftragen. Auf Anfrage kann FENECON diese Leistung zu den zum Eintritt des Garantiefalls gültigen Servicepreisen anbieten.

Wird ein Serviceeinsatz vor Ort beauftragt, hat der Endkunde den barrierefreien Zugang zu dem Gerät zu gewährleisten. Ggf. sind die geforderten Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die den gültigen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen.

FENECON kann sich zur Leistungserbringung von geschulten externen Partnern unterstützen lassen. Austauschsysteme oder ausgetauschte Komponenten übernehmen die Rest-Garantiezeit der defekten Komponente/des defekten Systems. Das Eigentum an der defekten Komponente/dem defekten System geht mit Auslieferung des Austauschproduktes an FENECON über.

7. Weitere Ansprüche

Die Garantie begründet keine Ansprüche gegen den Garantiegeber auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises. Ebenfalls sind weitergehende Ansprüche durch den Defekt eines Gerätes wie Schadensersatz, Kostenersatz oder Ersatz entgangener Gewinne oder Einsparungen ausgeschlossen. Arbeitsleistungen oder Transportkosten, die seitens des Kunden für Garantiefall-Prüfungen und den Austausch von Komponenten oder Geräten entstehen, werden im Rahmen der Garantie nicht ersetzt.

8. Datenschutz

Zur Durchführung dieser Garantien werden Daten des Kunden erhoben, ausgewertet, gespeichert und genutzt. Diese Daten umfassen die auf dem Inbetriebnahme-Protokoll übermittelten Informationen, sowie die Betriebsdaten des Speichersystems. Zum Zweck der Durchführung der Garantieleistungen können diese Daten von FENECON an einen beauftragten Servicepartner übermittelt werden. Die Daten des Endkunden können zusätzlich für die Kontaktaufnahme im Falle eines Sicherheitsrisikos oder für Informationen über neu verfügbare Upgrades und Updates für das Speichersystem genutzt werden. Mit Einsendung des Inbetriebnahme-Protokolls erklärt sich der Endkunde mit der beschriebenen Nutzung seiner Daten einverstanden.

9. Geltendes Recht

Diese Garantieerklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht) und des UN-Kaufrechts. Der Gerichtsstand ist Deggendorf.